

Allgemeine Bedingungen für Lieferung und Montage von Anlagen und Maschinen („Montagebedingungen“)

Gegenüber dem Auftraggeber („Auftraggeber“) gelten für Lieferung und Montage von Anlagen und Maschinen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden dem Auftraggeber gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder seinen vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.

I. Ausführung

1. Leistungsumfang

- a) Für Inhalt, Art und Umfang der Leistung ist die Bestellung mit all ihren Bestandteilen maßgeblich.
- b) Eingeschlossen in dem Leistungsumfang sind alle Teile und Arbeiten, die notwendig sind, um die volle Funktionsfähigkeit der bestellten Anlage oder Maschine sicher zu stellen, auch wenn sie in der Spezifikation nicht aufgeführt sind.
- c) Sämtliche Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Technische Neuerungen, die dem Auftragnehmer während der Ausführung des Auftrags bekannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Es dürfen nur einwandfreie und für den Verwendungszweck geeignete Materialien verwendet werden. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Fachverbänden (z. B. Umweltschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Normen, VDE-Vorschriften) sowie darauf beruhende Anordnungen, Auflagen und Bedingungen und die einschlägigen Werksnormen des Auftraggebers sind einzuhalten. Werden die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten, so gilt dies als Mangel.
- d) Änderungen oder Berichtigungen des Leistungsumfangs oder der Ausführungsart durch den Auftraggeber, insbesondere solche, die aus Gründen des technischen Fortschritts gewünscht werden, sind im Preis eingeschlossen, soweit die Auswirkungen auf den Preis nur geringfügig wären.
- e) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen auch in den Fertigungsstätten des Auftragnehmers zu überwachen und die Leistungen, falls diese nicht vertragsgerecht sind, zurückzuweisen und die technisch einwandfreie und den Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung der Arbeit zu verlangen. Der Auftraggeber kann Werkstattabnahmen verlangen, die jedoch nicht Abnahmen im Sinne von Abschnitt III sind.

2. Schriftverkehr

- a) Sämtliche Korrespondenz hat in deutscher Sprache zu erfolgen und alle technischen Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- b) Auf allen Schriftstücken ist außer Bestellzeichen und Bestellnummer auch die Anlagenbezeichnung im Klartext anzugeben.

3. Anlieferung, Lagerung

- a) Alle Sendungen haben „geliefert verzollt“ DDP Anlieferadresse gemäß der jeweils gültigen Incoterms zu erfolgen. Soweit handelsüblich oder vereinbart, ist die Lieferung vom Auftragnehmer zu verpacken. Für den Auftragnehmer eingehende

Wagonlieferungen werden ab Übergabegleis der Bundesbahn durch Werkslokomotiven des Auftraggebers – soweit vorhanden – kostenlos und auf Gefahr des Auftragnehmers bis zur Anlieferadresse befördert.

- b) Die ladefristgerechte und ordnungsgemäße Entladung der Wagen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr vorzunehmen. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Anschlussgleise rechtzeitig und ohne Unterbrechung benutzt werden können, wird sich aber bemühen, notwendige Dispositionen des Auftragnehmers zu berücksichtigen.
- c) Es sind sofort bei Abgang der Sendungen Versandanzeigen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen enthalten: Versandanschrift und Empfangsstelle, Bezeichnung des Objekts, Gegenstand, Bestelldatum, Bestell-, Zeichnungs- und Positionsnummern, Anzahl und Gewicht. Der zum Versand gelangende Gegenstand ist entsprechend zu kennzeichnen. Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- d) Zu kennzeichnen sind auch Gefahrenstoffe unter Angabe aller Komponenten, die beim Umgang im Betrieb, sowie für den Transport gem. Gefahrstoff-Verordnung sicherheitsrelevant sind.
- e) Stück- und Expressgut sowie Postsendungen dürfen nur an den Auftragnehmer frei Anlieferadresse adressiert werden.
- f) Wagenstandgelder und sonstige Kosten, die durch eine Verzögerung der Entladung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, dass sie durch Verschulden des Auftraggebers entstanden sind. Sind die Anschlussgleise für den Auftragnehmer nicht wie vorgesehen verfügbar und wird hierdurch die Einhaltung der Lieferfrist gefährdet, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon sofort mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung zu unterrichten. Über eine etwa notwendige angemessene Fristverlängerung sind sodann Vereinbarungen zu treffen.
- g) Zwischenlagerungen sind für den Auftraggeber kostenlos; hat der Auftraggeber die Zwischenlagerung zu vertreten, so gilt dies nur für eine Zwischenlagerung von bis zu drei Monaten.
- h) Innerhalb der Produktionshallen des Auftraggebers dürfen Bau- und Montagestellen mit Fahrzeugen (PKW, LKW und Schwerlasten) nur zum An- u. Abtransport von Materialien angefahren werden. Das Abstellen solcher Fahrzeuge innerhalb von Produktionshallen ist nicht gestattet.

II. Verhalten auf der Baustelle

1. Benutzen von Werksstraßen und Überqueren von Gleisen

- a) Das Werksgelände darf nur auf den festgelegten Fahrwegen befahren werden. Die Regeln für den öffentlichen Verkehr gelten entsprechend. Besondere Regelungen für den Verkehr sind einzuhalten.
- b) Gleisanlagen dürfen von Straßenfahrzeugen nur im Bereich der befestigten Fahrwege überquert werden. Der Gleisverkehr hat stets Vorfahrt. Falls ein Überqueren von Gleisen außerhalb der befestigten Fahrwege erforderlich ist, muss vorher der Eisenbahnbetrieb über die örtliche Bauleitung des

Auftraggebers verständigt werden. Das Halten in Gleisen oder im Gleisbereich ist grundsätzlich untersagt. Ein erzwungenes Halten – z. B. durch technische Störungen – erfordert vom Fahrer des Straßenfahrzeugs eine Sicherung nach beiden Gleisseiten. Die benachbarten Stellwerke oder Weichenposten sind umgehend zu verständigen.

- c) Ein Sicherheitshinweis wird allen Monteuren und Fahrern von unserer Abteilung Arbeitssicherheit ausgehändigt.

2. Einrichtung, Unterhaltung und Räumung der Montagestelle

- a) Der Auftragnehmer hat 4 Wochen vor Montagebeginn den Auftraggeber den Namen des verantwortlichen Montageleiters schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel des Montageleiters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus zwingendem Grund verweigern.
- b) Die Montagestelleneinrichtung unterliegt der ausdrücklichen Genehmigung des Auftraggebers; sie ist in einem Montagestelleneinrichtungsplan festzulegen.
- c) Bei der Einrichtung der Montagestelle, ihrer Unterhaltung und Räumung, insbesondere auch bei den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, hat der Auftragnehmer alle Vorkehrungen zu treffen, um den Betrieb und die in diesem Betriebsbereich auszuführenden sonstigen Arbeiten sowie Dritte nicht zu behindern. Sind Behinderungen unvermeidbar, sind hierüber zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.
- d) Vor Beginn von Montagetarbeiten hat der Auftragnehmer die Montagestelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen usw. auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Montagetarbeiten im Werk des Auftraggebers nur geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Auf Wunsch des Auftraggebers sind Eignungsnachweise zu erbringen. Bei Arbeiten, für die ein gesetzlicher Befähigungsnachweis erforderlich ist, sind die entsprechenden Zeugnisse dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Ungeeignete Arbeitskräfte sind auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Bestehen gegen die persönliche Zuverlässigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte Bedenken, oder liegen Verstöße gegen die Disziplin vor, die für den Auftraggeber eine Weiterbeschäftigung auf dem Werksgelände als nicht zumutbar erscheinen lassen, so kann der Auftraggeber diesen Arbeitskräften das Betreten des Werksgeländes verbieten.
- f) Die von dem Auftragnehmer unterhaltene Montagestelle ist in aufgeräumtem Zustand zu halten. Insbesondere ist für die laufende Abfuhr der anfallenden Abfall- und Schrottmengen Sorge zu tragen. Bei Beanstandungen wird nach vorheriger schriftlicher fruchtloser Abmahnung die Aufräumung der Montagestelle durch den Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers durchgeführt.
- g) Der Auftragnehmer hat für ausreichende Beleuchtung der Montagestelle zu sorgen.
- h) Auf der Montagestelle wird vom Auftraggeber ein Werkstelefonanschluss nicht zur Verfügung gestellt.
- i) Arbeits-, Aufenthalts-, Unterkunfts-, Lagerräume und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung und nach Anweisung des Auftraggebers aufgestellt und beheizt werden. Sie sind mit Firmenschildern zu

versehen. Der Auftragnehmer wird sie umsetzen, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Die Kosten trägt der Veranlasser.

- j) Das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Schlafcontainern ist auf dem Werksgelände nicht erlaubt.
- k) Umkleide-, Aufenthalts-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten des Auftraggebers dürfen ohne besondere Zustimmung des Auftraggebers vom Auftragnehmer, seinen Arbeitnehmern und sonstigen Beauftragten weder betreten noch benutzt werden. Für solche Anlagen einschließlich der Beseitigung von Abwässern und Fäkalien hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.
- l) Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer für Sicherheitsposten zu sorgen.

3. Gerüste, Geräte u. ä.

- a) Gerüste, Geräte, Bauholz u. ä. werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt.
- b) Es sind nur Arbeits- und Schutzgerüste nach den zum Zeitpunkt des Bauvorhabens gültigen DIN-Normen (derzeit DIN EN 12811 und DIN EN 12810) zugelassen. Bei Gerüsten anderer Bauart muss der Nachweis der Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck, z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder statische Berechnung, erbracht werden.
- c) Der Auftragnehmer wird die Mitbenutzung der von ihm gestellten Gerüste durch Dritte oder den Auftraggeber gestatten, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert werden.
- d) Gerüste dürfen vom Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers entfernt werden.
- e) Eine Benutzung der Geräte, Gerüste, Rüst- und Hebezeuge u. ä. des Auftraggebers oder Dritter ist nur mit deren Erlaubnis gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Auftragnehmers; für Beschädigungen und Abhandenkommen von Gegenständen des Auftraggebers oder Dritter in Folge der Benutzung haftet der Auftragnehmer.

4. Zeichnungen, Berechnungen und sonstige technische Unterlagen

- a) Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung und vor Beginn der Werkstattarbeiten sind vom Auftragnehmer je zwei Sätze der für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Berechnungen, Ausführungs- und Konstruktionszeichnungen, Verankerungs- und Fundamentpläne und sonstigen technischen Unterlagen dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen.
- b) Für die Prüfung dieser Unterlagen benötigt der Auftraggeber in der Regel 3 Wochen. Durch diese Prüfzeit verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit nicht.
- c) Soweit der Auftraggeber diese Unterlagen nicht zur Ausführung freigegeben hat, darf der Auftragnehmer mit den Werkstattarbeiten nicht beginnen. Die Freigabe der vorgelegten Unterlagen zur Ausführung durch den Auftraggeber schränkt die Verantwortung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Ausführung des Auftrags nicht ein. Das gleiche gilt für Vorschläge und Änderungswünsche des Auftraggebers.
- d) Alle technischen Unterlagen, die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zur Einschaltung Dritter zur Verfügung gestellt werden müssen, damit die

Gesamtanlage fristgemäß fertiggestellt werden kann, wie z. B. Verankerungs- und Fundamentpläne, Motorlisten, Hydraulikpläne, Aufstellungen von Beistellteilen usw., sind dem Auftraggeber so rechtzeitig auszuhändigen, dass diesem ausreichend Zeit verbleibt, die erforderlichen Leistungen ordnungsgemäß anzufragen, zu bestellen und auszuführen. Schäden und Kosten, z. B. etwa erforderliche Einlagerungen für verspätete Fertigung, Montage, oder Inbetriebnahme, die wegen verspäteter Auslieferung solcher Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- e) Die endgültigen Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen sind dem Auftraggeber vollständig und in digitaler Form zu übergeben. Ist dies nicht möglich, wie z. B. bei Firmendruckschriften, sind die Unterlagen vierfach zur Verfügung zu stellen. Sie gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die urheberrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- f) Der Auftraggeber ist ohne eine besondere Erlaubnis berechtigt, sich der Unterlagen gemäß Buchstabe e) zur Ausführung von Reparaturen, Reserveteilbeschaffung und späterer Veränderungen zu bedienen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Unterlagen an Dritte, an die er den Liefergegenstand weiter liefert, weiterzugeben.
- g) Unterlagen zur Einholung von Genehmigungen bei Behörden und Verbänden sind dem Auftraggeber kostenlos zu übergeben.
- h) Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

5. Strom, Wasser usw.

- a) Stellt der Auftraggeber für die Dauer der Montagezeit Strom, Gas, Wasser, Dampf oder Pressluft zur Verfügung, so hat der Auftragnehmer die Einrichtungen so instand zu halten und zu benutzen, dass der Verbrauch in normalen Grenzen bleibt und störende Rückwirkungen auf das Netz vermieden werden.
- b) Anschlusspunkte für zur Verfügung gestellte Energien werden vom Auftraggeber bestimmt. Zuleitungen zu den Verbrauchsstellen sind vom Auftragnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die erforderlichen Baustromverteiler sind vom Auftragnehmer mitzubringen; sie müssen nach VDE 0100 mit Fehlerstromschutz ausgerüstet sein. Ohne diesen Schutz wird der Anschluss nicht freigegeben.
- c) Der Auftragnehmer hat sich über die technischen Gegebenheiten der Anschlüsse zu unterrichten. Bei der Entnahme dürfen nur die dafür vorgesehenen Anschlussvorrichtungen benutzt werden. Veränderungen an den Anschlüssen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Benutzung durch den Auftragnehmer geht auf eigene Gefahr. Für Ausfälle und Mängel haftet der Auftraggeber nicht.

6. Bewachung der Montagestelle

Die Bewachung der Montagestelle einschl. Einrichtungen, Material, Geräten und Sachen der Arbeitskräfte obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber haftet bei Schäden durch Diebstahl, Feuer und dergleichen nicht.

7. Ein- und Ausgangskontrolle

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer ein namentliches Verzeichnis aller bei der Montagestelle beschäftigten Angestellten und Arbeiter mit Angabe von Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung und

Kfz- Kennzeichen einzureichen, damit Ausweiskarten von der Werksaufsicht des Auftraggebers ausgestellt werden können. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen. Diese Ausweise sind nach Beendigung der Arbeiten vollzählig abzuliefern; für die rechtzeitige Einziehung der Ausweise ist der Auftragnehmer verantwortlich. Alle vom Auftragnehmer auf dem Werksgelände beschäftigten Arbeitskräfte müssen die Ein- und Ausgangskontrolle passieren und sich den beim Auftraggeber geltenden Kontrollvorschriften unterwerfen.

8. Werksaufsicht

Alle Arbeitskräfte sind darauf hinzuweisen, dass sie den Anordnungen, die zum eigenen und zum Schutz der Werksanlagen erlassen werden, sowie den Anweisungen der Werksaufsicht unbedingt Folge zu leisten haben.

9. Alkohol, Rauch- und Rauschmittelverbot

- a) Die Mitnahme alkoholischer Getränke und Rauschmittel in das Werksgelände sowie deren Genuss im Werksgelände sind verboten.
- b) Rauchen ist innerhalb des besonders gekennzeichneten Bereichs verboten.

10. Geräteverzeichnis

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Anlieferung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und dergleichen ein Verzeichnis einzureichen und eine Durchschrift hiervon dem Werkschutz des Auftraggebers abzugeben. Kleinwerkzeuge können in Werkzeugbehältern zusammengefasst aufgeführt werden. Alle diese Gegenstände sind als Gegenstände des Auftragnehmers deutlich zu kennzeichnen. Nur die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände werden zum Abtransport freigegeben.

11. Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften

- a) Der Auftragnehmer hat die jeweils geltenden Vorschriften der Aufsichtsbehörde sowie alle Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, über die sich der Auftragnehmer zu unterrichten hat, genau zu beachten und zu befolgen. Bei Arbeiten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern, hat der Auftragnehmer laufend dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden und während der Dauer der Arbeit aufrecht erhalten bleiben.
- b) Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte und seine Beauftragten auf die besonderen Gefahren des Werksbetriebs, insbesondere des Eisenbahnbetriebs, hinzuweisen.
- c) Den Arbeitnehmern des Auftragnehmers ist das Verlassen des zugewiesenen Arbeitsbereiches und das Betreten anderer Betriebe ohne begründeten Anlass untersagt.
- d) Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Arbeiten auf dem Werksgelände mit der Abteilung Arbeitssicherheit des Auftraggebers in Verbindung zu setzen. Bei dieser Abteilung und in den Betrieben können einschlägige Unfallverhütungsvorschriften eingesehen werden.
- e) Die vorgeschriebenen Körperschutzartikel (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe usw.) sind zu benutzen.

- f) Gas, Druckluft, Dampf und dergleichen dürfen, falls sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, nur an den vom Auftraggeber bezeichneten und freigegebenen Stellen und mittels der dafür vorgesehenen Anschlussvorrichtungen entnommen werden.
- g) Feuerarbeiten aller Art (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen etc.) dürfen nach vorheriger Unterrichtung und schriftlicher Erlaubnis der Werksfeuerwehr, und falls es eine solche nicht gibt, der sonst für Brandschutz zuständigen Abteilung, durchgeführt werden.
- h) Der Auftragnehmer hat bei allen Arbeiten in Betrieben, in denen Kräne, Hebezeuge und sonstige Transporteinrichtungen aufgestellt sind, einen Verbindungsmann abzustellen, der sich mit den Maschinisten, Kranführern, Rangierern usw. zu verständigen hat, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Verbindungsmann ist dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.
- i) Die Sicherheitsfachkräfte des Auftraggebers stehen dem Auftragnehmer während der Durchführung der Arbeiten auf dem Werksgelände in allen Arbeitssicherheitsfragen beratend zur Verfügung.
- j) Unfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

12. Verhalten auf der Montagestelle

Bei der Durchführung der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer den Betriebsverhältnissen des Auftraggebers anzupassen. Auf die übrigen vom Auftraggeber oder von fremden Firmen auf der Montagestelle vorzunehmenden Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen.

13. Materialbeistellung

- a) Das vom Auftraggeber beigestellte Material bleibt sein Eigentum und darf nur für ihn verwendet werden.
- b) Das Material ist rechtzeitig beim Auftraggeber unter Angabe der genauen Lieferzeit schriftlich anzufordern. Der Auftragnehmer trägt vom Zeitpunkt der Übernahme an, die unverzüglich zu erfolgen hat, alle Gefahren für Verschlechterung, Minderung und Verlust etc.
- c) Der Transport von Materialien von den Magazinen oder Lagern des Auftraggebers bis zur Verwendungsstelle sowie das Auf- und Abladen sind Sache des Auftragnehmers.
- d) Soweit das beigestellte Material in der Bestellsomme enthalten ist, vermindert sich die Bestellsomme um die der Bestellung zugrunde gelegten Werte des beigestellten Materials, zuzüglich der darauf anfallenden Gemeinkosten, Zuschläge und Mehrwertsteuer. Soweit das beigestellte Material in der Bestellsomme nicht enthalten ist, erfolgt die Abrechnung gegen Nachweis der tatsächlich erforderlichen Mengen. Darüber hinaus verbrauchte Mengen werden vom Auftragnehmer entsprechend Satz 1 vergütet.
- e) Restmengen des beigestellten Materials einschließlich Schrott sind vom Auftragnehmer zurückzugeben; Sie sind kostenlos und unverzüglich an den vom Auftraggeber gezeichneten Ort im Werksgelände zu bringen.
- f) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mit der Schlussrechnung den Verbrauch sämtlicher beigestellter Stoffe zu belegen.

- g) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe, Materialien oder Bauteile, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor ihrer Verwendung – schriftlich mitzuteilen.

14. Unterrichtung des Personals des Auftraggebers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das vom Auftraggeber zu benennende Personal des Auftraggebers während der Montage und bei Inbetriebsetzung in angemessener Weise über Wirkungsweise, Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes zu unterrichten. Auszuhändigen ist eine Betriebsanweisung.

15. Umweltgefährdende Stoffe

- a) Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe vermutet oder vorgefunden, ist der Auftraggeber sofort zu unterrichten; ihm ist Gelegenheit zur Untersuchung und zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zu geben.
- b) Umfassen die Leistungen des Auftragnehmers auch den Abtransport der anfallenden Stoffe, hat er die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

16. Fotografierverbot

Fotografische Aufnahmen von der Montagestelle sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

III. Abnahme

1. Soweit die Parteien eine Abnahme vereinbart haben, hat der Auftraggeber die Leistung abzunehmen, sobald dies vom Auftragnehmer nach Fertigstellung beantragt wird. Zeit, Art und Ort der Abnahme werden besonders vereinbart.
2. Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden.
3. Über die Abnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnen ist.
4. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung geht unbeschadet etwaiger Teilabnahmen erst mit der Gesamtabnahme auf den Auftraggeber über.
5. Ab Inbetriebnahme kann der Auftraggeber die Anlage für die Produktion nutzen. Dies bedeutet keine Abnahme.

IV. Mengen, Gewichte

1. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.
2. Werden die vereinbarten Mengen und Gewichte um mehr als 3% unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Unterschreitung um den vollen Durchschnittspreis pro Gewichts- oder Mengeneinheit. Mehrgewichte und Mehrmengen werden nicht vergütet.
3. Maßgebend sind die vom Auftraggeber auf dessen Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen beim Auftraggeber nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen oder bei LKW-Anlieferung die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nach Art des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der

Auftragnehmer das Konstruktionsgewicht nachzuweisen.

V. Verbindliche Prinzipien

Unabhängig von Ländern und Grenzen werden folgende Prinzipien zugrunde gelegt:

1. Menschenrechte: Der Auftragnehmer wird den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb seines Einflussbereichs unterstützen, achten und sicherstellen, so dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht.
2. Arbeitsnormen: Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Diskriminierungsfreiheit bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.
3. Korruptionsbekämpfung: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften einzuhalten und keine verbotenen Handlungen zu begehen, weder direkt noch indirekt. Verbotene Handlungen beinhalten insbesondere das Versprechen, Anbieten und/oder Gewähren oder das Fordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens, um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
4. Umweltschutz: Der Auftragnehmer wird im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen und Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.
5. Energetische Effizienz: Der Auftragnehmer hat energetische Bewertungen bei der Beschaffung und Änderung von energieverbrauchenden Anlagen und Bauteilen stets zu berücksichtigen.
6. Verhaltenskodex: Der Auftragnehmer erkennt die in dem Verhaltenskodex der GMH Gruppe (*Code of Conduct*) niedergelegten Verhaltensgrundsätze für sich verbindlich an. Die aktuelle Fassung des Verhaltenskodex der GMH Gruppe ist im Internet unter der Adresse <https://www.gmh-gruppe.de/de-de/gruppe/verantwortung/compliance> veröffentlicht.
7. Prüfungsrecht, Kündigung: Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung der in diesem Abschnitt V niedergelegten Verpflichtungen, insbesondere Verstöße gegen Anti-Korruptions-Gesetze oder -Vorschriften oder den Verhaltenskodex der GMH Gruppe, durch den Auftragnehmer, seine Organe, Mitarbeiter oder sonstige im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Personen von dem Auftragnehmer schriftlich Auskunft über die Einhaltung der genannten Vorschriften und etwaige Verstöße zu verlangen und bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, sofern dem Verstoß vom Auftragnehmer nicht binnen einer angemessenen Frist abgeholfen wird. Das Auskunftsbegehren hat jeweils schriftlich und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Auftragnehmers, insbesondere seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie unter Beachtung der Rechte der Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes, zu erfolgen.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.

2. Ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die am Sitz des Auftraggebers zuständigen Gerichte. Ungeachtet dieser Gerichtsstandvereinbarung kann der Auftraggeber den Auftragnehmer auch vor jedem anderen Gericht verklagen, welches nach anwendbarem Recht zuständig ist.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz des Auftraggebers.